

**EMN 100NS** (Sammeltarif Grossbezüger)**Anwendungsbereich:**

Das Stromprodukt EMN 100NS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Die EV Innerthal weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100 wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

NETZNUTZUNG	Grundpreis (CHF/Monat)	Exkl. MWSt.	Inkl. MWSt.
	Grundpreis pro Messstelle	50.00	54.05
	Leistungspreis (CHF/Monat)		
	Leistungspreis pro kW	10.60	11.46
	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochtarif	9.40	10.16
	Niedertarif	8.40	9.08
SDL	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung	Hochtarif	0.55	0.59
	Niedertarif	0.55	0.59
Stromreserve	Hochtarif	0.23	0.25
	Niedertarif	0.23	0.25
KEV	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Kostendeckende	Hochtarif	2.30	2.49
Einspeisevergütung	Niedertarif	2.30	2.49
ABGABEN	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Konzession	Hochtarif	0.30	0.32
	Niedertarif	0.30	0.32



Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr	Samstag	07.00-13.00 Uhr
Niedertarif			Alle übrigen Stunden	

Die EV Innerthal kann aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Konzessionsabgaben. Diese Abgaben werden jährlich angepasst.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderabgabe fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes und der Stromreserve gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3. und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4. sind für EV Innerthal reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

5. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler kombiniert mit Maximumsvorrichtung gemessen. Wenn nötig wird ein Blindenergiezähler angewendet. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Der bisherige Ablesezyklus wird auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 verrechnet.

7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1%.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. EW-Reglement

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des EW-Reglementes, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EV Innerthal.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2025.